

Arbeitspapiere für die Ausbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft

Bundesarbeitsgemeinschaft Die Kinderschutz-Zentren

I. Grundlagen

1. Rechtsgrundlage Fachberatung nach §§8a Abs. 4 , 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG Abs.2

Bundekinderschutzgesetz, §§ 8a Abs. 4 , 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG Abs. 2

Die Insoweit erfahrene Fachkraft hat nach der jetzt geltenden Rechtsgrundlage drei unterschiedliche Beratungsfelder.

1. Aufgabe der Insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, nach § 8a Abs. 4 SGB VIII freie Träger der Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung zu beraten. Dabei sind die freien Träger im Rahmen von Vereinbarungen zur Einhaltung bestimmter Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages verpflichtet.
2. Die Insoweit erfahrene Fachkraft erfüllt den Beratungsanspruch gegenüber den Berufsheimnisträger/innen nach § 4 KKG, wenn diesen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Zu den Berufsheimnisträger/innen gehören u.a. Ärzte/innen, andere Professionen des Gesundheitswesens, Lehrer/innen oder Schulsozialarbeiter/innen an öffentlichen und privaten Schulen. Die Berufsheimnisträger/innen nach § 4 KKG sind bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung dazu aufgefordert, bestimmte Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages durchzuführen.
3. Darüber hinaus haben nach § 8b Abs. 1 SGB VIII alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, Anspruch auf eine Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung. Anders als bei den Berufsheimnisträger/innen sind diese Berufsgruppen nicht aufgefordert, bestimmte Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages einzuhalten.

Um die Inanspruchnahme der Fachberatung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft in der Behindertenhilfe zu fördern, wurde im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes weiter geregelt, dass die Verträge zwischen den Rehabilitationseinrichtungen und den Rehabilitationsträgern das Angebot enthalten, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Beratung in Anspruch nehmen zu können (vgl. § 21 SGB IX).

2. Begrifflichkeiten

In den Qualifizierungskursen unterschiedlicher Träger werden die Begriffe „Insoweit erfahrene Fachkraft“ oder „Kinderschutzfachkraft“ benutzt. Da das Bundeskinderschutzgesetz explizit den Begriff „Insoweit erfahrene Fachkraft“ bestätigt, bilden wir in den Kursen „insoweit erfahrene Fachkräfte“ aus.

3. Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft im Einzelnen

- Beratung der Fachkraft, des Teams bei der
 - Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten (Sammlung und Bewertung (gewichten) der Anhaltspunkte)
 - Entscheidung, ob weitere Experten hinzuzuziehen sind,
 - Einbeziehung von Kindern und Eltern in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
 - Motivierung der Eltern, Hilfe anzunehmen
 - Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes
 - Überprüfung der Wirksamkeit des Konzeptes
 - Einschätzung, ob andere Hilfen einbezogen werden müssen
 - Entwicklung von Vereinbarungen mit den Eltern
 - Erarbeitung von Konsequenzen, wenn das Hilfefkonzept nicht umsetzbar ist
 - Einbeziehung des Jugendamtes
- Moderation von Helferkrisen/ -konflikten, evtl. Moderation von Helferkonferenzen

4. Settings der Fachberatung

- Einzelne Fachkräfte
- Teams
- Helferrunden (verschiedene Helfer und Institutionen in einem Fall)
- Eine Sitzung: punktuelle Beratung
- Mehrere Sitzungen: Prozessbegleitung
- KiTa, Schule, HzE, Gesundheit, etc.

5. Rollenbeschreibung der Fachkraft

- Anhaltspunkte Fachkraft
- Prognose Fachkraft
- Hilfe-Angebots-Fachkraft
- Methoden Fachkraft
- Verfahrensfachkraft
- Moderations- und Konfliktklärungsfachkraft

6. Phasen der Beratung

1. Orientierung:

- Informationen sammeln und Erstbewertung vornehmen

2. Beziehungsaufnahme begleiten:

- Eltern und Kinder einbeziehen
- auf Hilfen hinwirken, zur Annahme der Hilfen motivieren
- die Einbeziehung von Eltern und Kindern reflektieren

3. Prozessorientierte Bewertung:

- akute Gefährdung einschätzen
- Kindeswohlgefährdungsprognose erstellen
- Hilfe-Ideen entwickeln
- die Wirksamkeit des Hilfekonzeptes überprüfen

7. Voraussetzungen für eine gelingende Fachberatung

- Rollenklarheit
- Distanz zum Feld (Fall-begleitend, nicht Fall-führend)
- Abstand zum unmittelbaren Handlungsdruck
- Hierarchiefreie und transparente Kommunikation
- Ablehnungsfreiheit
- Klarheit des Settings, strukturiertes Verfahren
- Wertschätzende Haltung gegenüber Fachkraft und Familie